

BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD WINDSHEIM

Flurumgebung 2023

Vollzug des Abmarkungsgesetzes Überwachung der Grenzzeichen;

Gemäß Art. 12 Abs.1 AbmG obliegt den Feldgeschworenen die Überwachung der Grenzzeichen. Deshalb beginnen die Feldgeschworenen ab **Freitag, den 14. April 2023** (je nach Wetterlage), die Flurumgebung der gemeindlichen Flächen. Begangen wird die **Abteilung IV** in sämtlichen Siebenereien der Stadt Bad Windsheim. Planeinsicht kann bei dem jeweiligen Obmann und im Stadtbauamt (Herrn Stiegler) genommen werden.

Begangen wird die Flur in

- Bad Windsheim** - östlich der Schirmeralle und östlich der Stadtgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Kilsheim, Lenkersheim und Ickelheim
- Berolzheim** - östlich der Staatsstraße 2253 in Richtung Rüdlsbronn und nördlich der Kreisstraße NEA 35 in Richtung Kaubenheim
- Erkenbrechtshofen** - nördlich des Oberntiefer Weges und nördlich des Unterntiefer Weges bis Gemarkungsgrenze
- Humprechtsau** - Entfällt in Humprechtsau wegen Flurneuordnung
- Ickelheim** - Entfällt in Ickelheim wegen Flurneuordnung
- Kilsheim** - östlich der Staatsstraße 2253 bis Langer Weg einschl. Vorderer und Hinterer Berg
- Lenkersheim** - nördlich der Bundesstraße 470 und nördlich der Staatsstraße 2252 nach Mailheim bis zu den Gemarkungsgrenzen Oberndorf, Kilsheim, Bad Windsheim und Ickelheim
- Oberntief** - nördlich der Kreisstraße NEA 40 in Richtung Unterntief bis zur Siebnerreigrenze und östlich des Herbolzheimer Weges
- Rüdlsbronn** - westlich der Umgehungsstraße bis zu den Gemarkungsgrenzen Deutenheim, Herbolzheim und Berolzheim
- Unterntief** - westlich des Landerweges und nördlich der Kreisstraße NEA 40 bis Siebnerreigrenze Oberntief
- Wiebelsheim** - östlich des Bergweges bis zur südlichen Golfplatzgrenze und westlich des Rotweges

Grenzgänge

Anstehende Gemarkungsgrenzgänge mit Nachbargemeinden werden intern mit den betroffenen Siebnereien vereinbart.

Hinweis:

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen in den Ortsteilen wird verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gem. Art.9 AbmG verpflichtet sind, die Grenzzeichen an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten. Da die Möglichkeit einer kostengünstigen Mängelbehebung besteht, sind Mängel dem Feldgeschworenenobmann rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Des Weiteren möchten wir auch hinweisen, dass die Gemeinde, soweit sie Grundstücksbeteiligte ist, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt hat, Mängel an gemeindlichen Grundstücken zu beheben, wobei die Kosten hierfür der Verursacher zu tragen hat.

Den Grundstückseigentümern oder Pächtern in den vorbeschriebenen Flurgebieten wird die Gelegenheit gegeben, sich vorher über die sie betreffenden Grenzsteine beim jeweiligen Siebenerobmann lt. aufliegender Flurkarte zu informieren.

In Ihrem eigenen Interesse werden die Grundstückseigentümer aufgefordert, ihre Pächter vom anstehenden Flurgang zu informieren.

Bad Windsheim, den 01. März 2023

STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister